

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/16/0215

Rechtssatz

War das Verwaltungsgericht mangels darauf abzielenden Vorbringens nicht gehalten, eine Vergleichsbetrachtung (bezüglich getrennter oder gemeinsamer Verwertung von Grundstücken hinsichtlich der Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. ROG) anzustellen, liegt in der Unterlassung eines Lokalausgleichs und der - von der Revisionswerberin überdies gar nicht beantragten - Beiziehung eines Sachverständigen kein Mangel des Ermittlungsverfahrens vor, der eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwerfen würde.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2018/16/0213 B 10.09.2019

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018160215.L02